



## **Neue Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung geplant**

Kürzlich hat die Regierung Gesetzentwürfe zur Förderung der Wirtschaft nach der COVID 19-Krise vorgelegt. Im Folgenden werden wesentliche Aspekte überblicksartig zusammengefasst.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

### **1. Steuerliche Maßnahmen**

- a.) Degressive Abschreibung**
- b.) Beschleunigte Abschreibung iZm Gebäude**
- c.) Absenkung des Eingangssteuersatzes für Lohn- und Einkommensteuer**
- d.) Verlustrücktrag**
- e.) Gesetzliche Verlängerung von Stundungen**

### **2. COVID-19 Investitionsprämie**

### **3. Ausblick**

**ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

## **1. Steuerliche Maßnahmen**

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020<sup>1</sup> sollen ua die nachfolgenden steuerlichen Maßnahmen eingeführt werden:

### **a.) Degressive Abschreibung**

Als konjunkturfördernde Maßnahme soll für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgesehen werden. Die dadurch entstehende Erhöhung der AfA zu Beginn der Nutzungsdauer führt über eine Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu Liquiditätsvorteilen für die Unternehmen und soll Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen.

Folgende Eckpunkte sind zu berücksichtigen:

- Anschaffung bzw Herstellung von Wirtschaftsgütern nach dem 30.6.2020
- Degressive Abschreibung steht als Wahlrecht im Ausmaß von max 30% zu
  - o im ersten Jahr ist zu entscheiden, ob lineare oder degressive AfA angewendet wird
  - o für unterschiedliche Wirtschaftsgüter sind unterschiedliche AfA-Methoden zulässig
  - o Wechsel von degressiver zur linearen AfA-Methode zulässig (umgekehrt nicht). Erfolgt einen Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung, wird im Jahr des Wechsels der Restbuchwert durch die Zahl der auf Basis der tatsächlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes noch verbleibenden Restnutzungsdauer dividiert.
- Halbjahresabschreibungsregelung bleibt aufrecht
- Inanspruchnahme soll unabhängig von der Gewinnermittlungsart zustehen. Dabei ist zu beachten, dass bei § 5 Abs 1 EStG-Gewinnermittler (zB Kapitalgesellschaften) die Geltendmachung der degressiven AfA aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips bereits in der Unternehmensbilanz erforderlich ist. Aus diesem Grund ist vorab auch die unternehmensrechtliche Zulässigkeit dieser Abschreibungsmethode zu prüfen.
- Ausgeschlossen sind:
  - o unkörperliche Wirtschaftsgüter
  - o gebrauchte Wirtschaftsgüter
  - o Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude
  - o Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen
  - o Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/in-begutachtung.html>.

### Beispiel

Im Jänner 2021 wird von einem Unternehmer ein abnutzbares Wirtschaftsgut um EUR 100.000 erworben (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 8 Jahre). Abhängig von der gewählten Abschreibungsmethode ergibt sich folgende Entwicklung (im Jahr 2026 erfolgt im Falle der degressiven AfA ein Wechsel zur linearen AfA):

Jahr	linear AfA		degressive AfA	
	AfA	Restbuchwert	AfA	Restbuchwert
2021	12 500,00	87 500,00	30 000,00	70 000,00
2022	12 500,00	75 000,00	21 000,00	49 000,00
2023	12 500,00	62 500,00	14 700,00	34 300,00
2024	12 500,00	50 000,00	10 290,00	24 010,00
2025	12 500,00	37 500,00	7 203,00	16 807,00
2026	12 500,00	25 000,00	5 602,33	11 204,67
2027	12 500,00	12 500,00	5 602,33	5 602,34
2028	12 500,00	0,00	5 602,34	0,00

\* Wechsel zur linearen AfA

### b.) Beschleunigte Abschreibung iZm Gebäude

Weiters soll auch für Gebäude eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) mit folgenden Eckpunkten vorgesehen werden:

- Anschaffung bzw Herstellung von Wirtschaftsgütern nach dem 30.6.2020. Dies gilt auch für eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30.6.2020 im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden.
- Abschreibungssätze
  - o im ersten Jahr beträgt die AfA das 3-fache des üblichen Abschreibungssatzes → somit 7,5% bzw 4,5% für Gebäude die zu Wohnzwecken überlassen werden
  - o im zweiten Jahr beträgt die AfA das 2-fache des üblichen Abschreibungssatzes → somit 5% bzw 3% für Gebäude die zu Wohnzwecken überlassen werden
  - o ab dem dritten Jahr kommt der übliche Abschreibungssatz zur Anwendung → somit 2,5% bzw 1,5% für Gebäude die zu Wohnzwecken überlassen werden
- Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden
- Beschleunigte Abschreibung ist auch im außerbetrieblichen Bereich (Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung) nach den obigen Grundsätzen möglich

### **c.) Absenkung des Eingangssteuersatzes für Lohn- und Einkommensteuer**

Der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommensteuer soll rückwirkend bereits ab 1.1.2020 von 25% auf 20% gesenkt werden. Für die Monate Jänner 2020 bis zur Kundmachung bzw Anpassung der Lohnverrechnungssoftware soll die Tarifsenkung im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung berücksichtigt werden. Die Aufrollung ist vom Arbeitgeber, unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, so rasch wie möglich durchzuführen, spätestens jedoch bis Ende September 2020.

Weiters soll der in der Einkommensteuer geltende Spitzensteuersatz von 55% für Einkommen ab EUR 1 Mio bis 2025 verlängert werden.

### **d.) Verlustrücktrag**

Im Einkommensteuerbereich soll ein zeitlich befristeter Verlustrücktrag grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie ein Verlustvortrag möglich sein, dh er sollte für ein ordnungsgemäß ermitteltes negatives Betriebsergebnis zur Verfügung stehen. Bei der Steuerveranlagung für das Jahr 2020 muss der maximale Betrag, der für einen Verlustrücktrag in Frage kommt, festgelegt werden (max. 5 Mio. EUR). Dieser Betrag kann dann durch einen Antrag mit den Einkünften des Jahres 2019 verrechnet werden. Kann der Verlustrücktrag im Jahr 2019 nicht vollständig genutzt werden, sollte ein Antrag auch für das Jahr 2018 möglich sein.

Auch für Körperschaften soll ein zeitlich befristeter Verlustrücktrag entsprechend den obigen Vorgaben ermöglicht werden. Für Steuergruppen iSd § 9 KStG werden Sonderregelungen iZm Verlustrücktrag geschaffen:

- Verlustrücktrag kann nur beim Gruppenträger berücksichtigt werden
- Verlustrücktrag ist vom Gruppeneinkommen vor Berücksichtigung von Sonderausgaben in Abzug zu bringen
- Höchstbetrag beträgt EUR 5 Mio für den Gruppenträger und EUR 5 Mio für jedes unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglied
- 75%-Verlustverwertungsgrenze iSd § 8 Abs 4 Z 2 KStG ist derzeit lediglich für den Verlustvortrag vorgesehen

In diesem Zusammenhang sollen mittels gesonderter Verordnung noch gewisse Details geregelt werden.

### **e.) Gesetzliche Verlängerung von Stundungen**

Die bisher von den Steuer- oder Zollämtern gewährten Stundungen sollen per Gesetz bis zum 15.1.2021 verlängert werden. Darüber hinaus umfasst der gesetzliche Aufschub auch jene Abgaben, die bis zum 25.9.2020 auf dem Steuerkonto verbucht worden sind. Bei Vorauszahlungen der Einkommens- oder Körperschaftssteuer wird auch die Vorauszahlung des letzten Quartals 2020 einbezogen.

Andere laufende Steuern, die nach dem 25.9.2020 hinzukommen, sind vom Steuerzahler zu zahlen, es sei denn, es wird ein gesonderter Antrag auf Zahlungserleichterung (zB Ratenzahlung, Stundungsantrag) gestellt.

## **2. COVID-19 Investitionsprämie**

Mit dem Investitionsprämienengesetz soll eine COVID-19 soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm steht ein Budget iHv EUR 1 Mrd zur Verfügung und die Abwicklung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Folgende Eckpunkte sind zu beachten:

- Förderung erfolgt durch Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses.
- Investitionsprämie iHv 7% der förderfähigen Kosten (Verdopplung wenn die Investition iZm Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science in Verbindung steht)
- Förderungsprogramm startet mit 1.9.2020 (Anträge können bis 28.2.2021 gestellt werden).
- Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden.
- Ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Eine entsprechende Förderrichtlinie über die genaue Umsetzung der Investitionsprämie wird noch gesondert ergehen.

## **3. Ausblick**

Da die geplanten Maßnahmen derzeit noch nicht final umgesetzt sind (zB Gesetze noch nicht beschlossen, Verordnung oder Richtlinie noch ausständig) bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Sobald die Rahmenbedingungen final vorliegen, werden wir Sie umgehend mit einem Update auf dem Laufenden halte. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

#### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45